

Jörg Bergstedt

c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

Fax 03123-1434654, joerg@projektwerkstatt.de

17.06.2015

An das Landgericht Darmstadt

Mathildenplatz 13

64283 Darmstadt

Antrag auf Verpflichtung zum Widerruf

Betreff: Falschbehauptungen im Schreiben der Vitos

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich beantrage, die

Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Siegfried Hüttenberger,
Philippshospital 101, 64560 Riedstadt,

zu verpflichten, die folgenden Aussagen über mich zu widerrufen:

- a. „dass objektiv nicht gerechtfertigte Gewalt und damit auch Gewalt gegen Personen ohne Weiteres zu seinen Handlungsvarianten gehört“
- b. „Herr Bergstedt hat bereits mehrere, auch mit Gewalt verbundene Aktionen durchgeführt, die Gegenstand verschiedener Strafverfahren waren.“
- c. „Er ... arbeitete wahlweise mit dem Verfassungsschutz zusammen.“
- d. „Herr Bergstedt, der zum Bündnis „Psychiatrielager“ gehört,“

Alle Aussagen sind im Schreiben der Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH an den dort untergebrachten Peter Heinrichs vom 29.5.2015 enthalten. Das Schreiben enthält das Geschäftszeichen GI und eine Vielzahl weiterer, oft beleidigender Aussagen, die gesondert angezeigt werden. Der gesamte Vorgang wiegt schwer, weil er nicht nur diffamierende Aussagen über mich gegenüber Dritten beinhaltet, sondern weil zumindest einer der Unterzeichner selbst mit Strafanzeigen gegen in der Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH untergebrachten Personen vorgeht. Während er selbst also (möglicherweise ebenfalls diffamierende) gegen seine Institution sanktioniert, obwohl die Absender solcher Äußerungen ganz offiziell als nicht oder eingeschränkt schuldfähig gelten und in einer besonderen Zwangssituation sind, nimmt er sich das Recht heraus, auf solche Art auszuteilen.

Insofern muss die Klinik hier mit der eigenen Messlatte gemessen werden, d.h. unwahre Beschuldigungen müssen widerrufen und für strafrechtlich relevante üble Nachrede die Verantwortlichen angeklagt werden.

Die oben zitierten Aussagen sind durch die Klinik einer dritten Person gegenüber gemacht worden, d.h. sie sind nach außen gemacht worden und müssen zumindest in diesem Wirkungskreis widerrufen werden.

Zudem hat das Auswirkung auf das von der Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH mit der hier angegriffenen Begründung verhängte Besuchsverbot. Eine Neubewertung wäre im Nachgang zu diesem Widerruf vorzunehmen. Das bleibt einem anderen Verfahrensgang vorbehalten.

Das rechtliche Interesse am gewünschten Widerruf ist damit aber erkennbar sehr hoch.

Die Beweisführung über die Falschheit der vier Behauptungen legt die Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH selbst teilweise vor. Sie fügt den Behauptungen nämlich Quellen an. Diese zeigen aber das genaue Gegenteil der Behauptung und belegen daher die Falschheit der Behauptung.

Zu a.)

Die Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH bietet als vermeintlichen Beweis einen Bericht in der Frankfurter Rundschau an. Nun ist eine solche Presseberichterstattung bereits nicht geeignet, als Beweismittel zu dienen, denn Medien sind keine wahrheitsschaffenden Institutionen. Die Klinik hat aber darauf verzichtet, die Behauptung als Meinung der FR zu bezeichnen. Vielmehr stellt sie die Behauptung selbst auf und behauptet, dass sich diese aus der FR-Berichterstattung ergeben würde. Das aber ist nicht der Fall. Die Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH hat in ihrem Schreiben selbst die markanten Stellen unterstrichen. Diese lauten (Unterstreichungen im Original):

„Aber Bergstedt berichtet auch mit Sympathie über militante Aktionen, ohne je zu verraten, ob er an einer beteiligt gewesen ist. Ein Bekenntnis zur Gewaltlosigkeit kann man ihm jedenfalls nicht entlocken.“

Und kurz danach:

„Hier befindet sich der zehn Quadratmeter große Raum, der die Polizei am meisten interessiert: die Sabotage-Werkstatt. Da kann man lernen zu klettern und sich anzuseilen. Oder auch, wie man Molotow-Cocktails baut.“

Die Behauptung, aus dem Text lasse sich ersehen, dass „auch Gewalt gegen Personen ohne Weiteres“ zu meinen Handlungsvarianten gehöre, ist frei erfunden und falsch. Die Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH bietet außer dieser ungeeigneten Quelle auch keinen Beleg an.

Das Zitat ist allerdings selbst der Beleg dafür, dass die Behauptung der Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH nicht stimmt. Denn das Zitat, obwohl es selbst ja auch meine Auffassung nicht originär wiedergibt, sagt gerade nicht aus, dass „objektiv nicht gerechtfertigte Gewalt und damit auch Gewalt gegen Personen ohne Weiteres“ von mir befürwortet werden. Im Gegenteil: Ich habe mehrere Veröffentlichungen zur Gewaltfrage in politischen Aktionen gemacht, darunter das Buch „Gewalt“ (ISBN 978-3-86747-061-2). Schon im Untertitel ist mit der Formulierung „Ein kritischer Blick auf Militanz und Gewaltfreiheit“ deutlich erkennbar, dass hier ein reflektierter und distanzierter Blick auf die Gewaltfrage versucht wird.

Beweis: Inaugenscheinnahme des benannten Buches. Dessen Titel mit dem Untertitel:



Die hier angegriffene Formulierung ist diffamierend und falsch. Daher ist die Forderung nach einem Widerruf gerechtfertigt.

Zu b.)

Die Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH bietet zu dieser Aussage keinen Beleg an. Sie ist auch falsch. Strafverfahren gegen mich betrafen Hausfriedensbruch, einfache Sachbeschädigung usw. Es ist überhaupt nicht erkennbar, welche Aktionen die Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH hier meinen könnte. Die Sätze sind einfach so daher geschrieben ohne Substanz. Da die Formulierungen diffamierend und falsch sind, ist die Forderung nach einem Widerruf gerechtfertigt.

Beweis: Auszug Strafregister zu meiner Person. Dieses enthält drei Eintragungen, bei denen in einem Fall „versuchte Körperverletzung“ benannt wird.

Blatt 2 der Auskunft des Bundeszentralregisters vom 13.08.2014 über Jörg Bergstedt, geb. am 02.07.1964	
Gesch.-Nr. des Empfängers der Auskunft: 804 Js 25454/14	
Angaben zu den Entscheidungen:	
1.	
Entscheidungsdatum:	24.05.2007
entscheidende Behörde:	Amtsgericht Berlin-Tiergarten
BKZ entsch. Behörde:	F1101
Aktenzeichen:	(250 Cs) 34 Js 1643/07 (148/07)
rechtskräftig seit:	29.10.2010
Tatbezeichnung:	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung und Sachbeschädigung
Datum der (letzten) Tat:	05.01.2007
Angewendete Vorschriften:	StGB § 113 Abs. 1, § 223 Abs. 1, Abs. 2, § 303 Abs. 1, § 22, § 23, § 52
Hinweis gemäß BZRG § 41 Abs. 5:	
zusätzliche Angaben:	30 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe
2.	
Entscheidungsdatum:	29.11.2007
entscheidende Behörde:	Landgericht Gießen
BKZ entsch. Behörde:	M1400
Aktenzeichen:	501 Js 19696/02 3Ns
rechtskräftig seit:	22.12.2007
Tatbezeichnung:	Gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in 6 Fällen, wegen Hausfriedensbruch und Beleidigung
Datum der (letzten) Tat:	23.08.2003
Angewendete Vorschriften:	StGB § 303, § 123, § 185, § 25 Abs. 2, § 53, § 54
Hinweis gemäß BZRG § 41 Abs. 5:	
zusätzliche Angaben:	100 Tagessätze zu je 1,00 EUR Geldstrafe
3.	
Entscheidungsdatum:	04.09.2008
entscheidende Behörde:	Amtsgericht Gießen
BKZ entsch. Behörde:	M1406
Aktenzeichen:	501 Js 15915/06 5405 Ds
rechtskräftig seit:	16.07.2010
Tatbezeichnung:	Gemeinschaftlich begangene Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch
Datum der (letzten) Tat:	02.06.2006
Angewendete Vorschriften:	StGB § 303 Abs. 1, § 123 Abs. 1, § 52, § 25 Abs. 2
Hinweis gemäß BZRG § 41 Abs. 5:	
zusätzliche Angaben:	Strafvollstreckung erledigt am 22.03.2011 6 Monat(e) Freiheitsstrafe

Ohne auf die Berechtigung dieser Verurteilung einzugehen (ich konnte wegen einer umfangreichen Eingangskontrolle zu diesem Gerichtstermin nicht rechtzeitig erscheinen, dadurch kam es zum Verwerfungsurteil), steht die damit verurteilte Handlung gar nicht in einem Zusammenhang mit einer Aktion. Vielmehr war es eine Polizeikontrolle in Berlin ohne Aktionsbezug.

Parteivernehmung des Klägers

Zu c.)

Die Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH bietet auch hier keinen Beleg an. Da sie ansonsten im Schreiben Belege, die sie erlangen konnte und von denen sie glaubte, diese könnten als Beweis dienen, verwendet hat, muss auch hier – ähnlich wie im Fall b.) – an genommen werden, dass sie keinen Beleg hat, sondern auch hier die Behauptung einfach so herunter geschrieben hat. Jedenfalls habe ich nie mit dem Verfassungsschutz zusammengearbeitet. Dass sich der Verfassungsschutz mal um ein Gespräch mit dieser Zielsetzung bemüht hat, ist im Internet genauestens dokumentiert – einschließlich dessen, dass es zu dieser Zusammenarbeit nicht kam, weil ich sie abgelehnt habe.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Dokumentation dieses Anspracheversuchs durch den Verfassungsschutz im Jahr 2000 auf der Internetseite
www.projektwerkstatt.de/debatte/repression/vs_ja.html

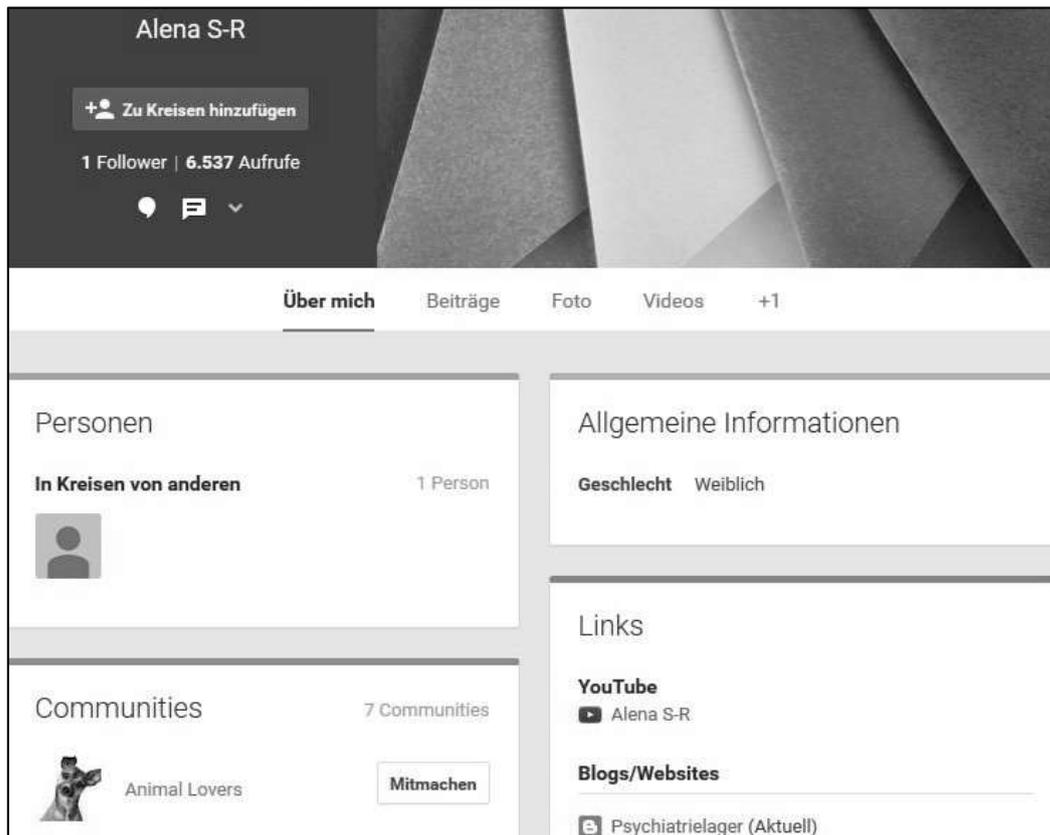
Parteivernehmung des Klägers

Die Formulierung ist diffamierend und falsch. Sie ist für mich auch gefährlich, weil die Falschbehauptung negative Konsequenzen für mich und die Möglichkeit der freien Kommunikation hat. Menschen, die mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeiten, wird – aus meiner Sicht zu recht – mit erheblicher Skepsis begegnet. Viele Menschen in meinem Umfeld lehnen Kontakte zu Menschen, die mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben, gänzlich ab. Daher ist die Forderung nach einem Widerruf gerechtfertigt.

Zu d.)

Die Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH führt hier als Quelle zwar einen Presstext an, in dem ist die Behauptung, ich würde „zum Bündnis „Psychiatrielager““ gehören. Ein solches Bündnis existiert auch nicht – jedenfalls ist mir ein solches nicht bekannt. Im Internet gibt es ausschließlich einen Blog mit einigen zusammenhangslosen Einträgen. Unter „Über mich“ findet sich dort ein angedeuteter Name (Alena S-R), der mir nicht weiter bekannt ist, und der Hinweis auf „1 Follower“.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Internetseite <https://plus.google.com/105039442988863595263/about>. Ausschnitt aus dieser Seite:



Parteivernehmung des Klägers

Das zeigt, dass ein Netzwerk dieser Art gar nicht interessiert. Damit kann ich auch nicht einem solchen angehören. Dass irgendwelche Einzelpersonen z.B. ihren Blog oder Mails so benennen, reicht nicht einmal aus, um die Existenz eines solchen Bündnisses belegen zu können. Erst recht belegt es keinerlei Angehörigkeit meinerseits zu einem solchen Bündnis. Mir ist jedenfalls ein solches Bündnis nicht bekannt und ich gehöre folglich auch keinem solchen an. Die Nicht-Existenz eines Bündnisses ist aber nicht selbst beweisbar. Dass es keinen Hinweis auf die Existenz sowie auf meine Zugehörigkeit gibt, ist als Beleg ausreichend.

Da die Formulierung im Schreiben der Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH als weiterer Grund für ein Besuchsverbot benutzt wird, ist sie diffamierend gemeint - und falsch. Daher ist die Forderung nach einem Widerruf gerechtfertigt.

Ich stelle für das Verfahren einen Antrag auf Prozesskostenhilfe und lege die entsprechenden Formulare und Nachweise bei. Ich beantrage in diesem Zusammenhang die Beordnung von

Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

- Schreiben der Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH an den Untergebrachten Peter Heinrichs
- Anträge und Belege zum Prozesskostenhilfeantrag